

Usbekistan

Vorzulegende Unterlagen

Bei Scheidungen bis zum **31.08.1998**:

Scheidungsurkunde

Im Einzelfall kann die Vorlage auch des gerichtlichen Scheidungsurteils gefordert werden.

Seit dem **01.09.1998**:

a) bei standesamtlichen Ehescheidungen: Scheidungsurkunde

b) bei gerichtlichen Ehescheidungen: Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis. Der Rechtskraftnachweis kann auch durch Vorlage einer Scheidungsurkunde oder des Passes, in dem die Scheidung vermerkt ist, geführt werden.

Legalisation

Einer Legalisation bedarf es grundsätzlich nicht, sie kann im Einzelfall aber gefordert werden.